



Merkblatt der Grundbetreuung nach DGUV V2

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Grundlagen von Art und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind die im Betrieb vorliegenden Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten sowie die Aufgaben gemäß den §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG).

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung.

Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die Gesamtbetreuung.

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z.B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 ASiG zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren.

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen zugeordnet.

Für die Grundbetreuung ist je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen folgende Einsatzzeit in Stunden pro Mitarbeiter/und Jahr erforderlich:

GEFÄHRDUNG	EINSATZZEIT GRUNDBETREUUNG
HOCH – GRUPPE 1	2,5 Einsatzstunden/Jahr & Mitarbeiter
MITTEL – GRUPPE 2	1,5 Einsatzstunden/Jahr & Mitarbeiter
GERING – GRUPPE 3	0,5 Einsatzstunden/Jahr & Mitarbeiter

Bei der Aufteilung der Zeiten, auf den Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, ist ein Mindestanteil von 20% der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als **0,3 Std./Jahr pro Mitarbeiter**, für jeden Leistungserbringer anzusetzen, lt. Vorgabe der **BG ETM** - hier als Beispiel.

Der Unternehmer hat sich durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Festlegung der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung beraten zu lassen.

Die Mitarbeiter sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung. Darüber hinaus können Wegezeiten nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden. Maßnahmen und Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu dokumentieren.

Leistungen der Grundbetreuung nach DGUV V2



- 1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)**
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung.
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung.

- 2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention**
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen.
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen.

- 3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention**
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen.
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten.
 - 3.3 Information und Aufklärung.
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten.

- 4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit**
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation.
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung.
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen.
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern.
 - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen.
 - 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren.
 - 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen.

- 5. Untersuchung nach Ereignissen**
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen.
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen.
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge.

6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten

- 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- 6.2 Beantwortung von Anfragen.
- 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen.
- 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren.

7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten

- 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen.
- 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern.
- 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes.
- 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten.

8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen

- 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern.
- 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften.
- 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz.
- 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung.
- 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften.
- 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses.

9. Selbstorganisation

- 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung).
- 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen.
- 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten.
- 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen.

Betriebsspezifischer Teil der Betreuung nach DGUV V2

1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung

- 1.1 Besondere Tätigkeiten.
- 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen.
- 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken.
- 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge.
- 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz.
- 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels.
- 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit.
- 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements.

2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

- 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten.
- 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen.
- 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien.
- 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren.
- 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung.

3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation

- 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen.
- 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin.

4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

- 4.1 Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung.